

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken

**Beteiligt:**

30 Rechtsamt

**Betreff:**

Erlass einer Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Konrad-Adenauer-Ring zwischen Einmündung Minervastraße/Rehstraße und Hausnummern 19/21 einschließlich

**Beratungsfolge:**

17.10.2007 Bezirksvertretung Haspe  
30.10.2007 Bezirksvertretung Hagen-Mitte  
06.11.2007 Stadtentwicklungsausschuss  
08.11.2007 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Konrad- Adenauer- Ring zwischen Minerva-/ Rehstraße und Hausnummern 19/21 einschließlich wird in der Form beschlossen, wie sie als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Der Grunderwerb für den Ausbau der Erschließungsanlage konnte noch nicht insgesamt abgeschlossen werden, da die Grunderwerbsverhandlungen äußerst schwierig und nicht absehbar sind. Es handelt sich nur um Restflächen, auf deren Erwerb verzichtet werden kann.

Die Erschließungsanlage Konrad- Adenauer- Ring zwischen Minerva-/ Rehstraße und Hausnummern 19/21 einschließlich wurde am 15.4.1999 technisch hergestellt. Dieser Abschnitt ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.9.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ( Erschließungsbeitragssatzung ) vom 21.12.1978 in der Fassung des II. Nachtrages vom 16.12.1992 beitragsrechtlich abzurechnen.

Das Grundstück Gemarkung Haspe Flur 12 Flurstück 66 (s. beigefügten Lageplan) wurde entsprechend der beschlossenen Ausbauplanung ausgebaut.

Die Grunderwerbsverhandlungen für dieses 69 qm große Grundstück gestalten sich aufgrund eines inzwischen abgeschlossenen Insolvenzverfahrens und der damit verbundenen untergegangenen Rechte der Stadt Hagen als sehr schwierig. Es ist nicht abzusehen, ob ein Grunderwerb erfolgversprechend abgeschlossen werden kann. Es soll daher auf den Grunderwerb verzichtet werden.

Da § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Erschließungsbeitragssatzung jedoch den Grunderwerb als rechtliches Herstellungsmerkmal vorsieht, konnte eine Beitragspflicht bisher nicht entstehen.

Durch den zulässigen Verzicht auf das Herstellungsmerkmal „Grunderwerb“ im Rahmen einer Abweichungssatzung kann die Beitragspflicht zum Entstehen gebracht werden.

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

---

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

---

## Stadtkämmerer

---

## Stadtsyndikus

---

**Beigeordnete/r**

**Amt/Eigenbetrieb:**

66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken  
30 Rechtsamt

## **Gegenzeichen:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

### **Amt/Eigenbetrieb:**

Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---